

Gebührenordnung für die Mainländer Wertheim

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mainhafen in Wertheim hat am 18. Dezember 1972 aufgrund von § 5 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) (zuletzt geändert am 29. Mai 2008) folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

§ 1

Gebührengrundsatz

Für die Benutzung der Mainländer Wertheim wird Ufergeld nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist bei Ufergeld der Unternehmer, der den Umschlag ausführt. Sind am Umschlag mehrere Unternehmer beteiligt, so ist Gebührensschuldner der Unternehmer, der den ersten Umschlag ausführt.

§ 3

Gebührenberechnung

- 1) Das Ufergeld wird nach dem Gütergewicht berechnet. Das ist das Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter, das ab 500 kg auf volle Tonnen aufgerundet und unter 500 kg abgerundet wird. Als Mindestgewicht wird eine Tonne verrechnet.
- 2) Wird bei Mischladungen das Gewicht der Güter nicht nach Klassen getrennt angegeben, so wird für die gesamte Ladung der Gebührensatz für das Gut der höchsttarifierten Klasse angewandt.
- 3) Für Güter, deren Menge nicht nach dem Gewicht, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstab bemessen ist, ermittelt der Umschläger das Bruttogewicht, sofern es nicht durch Aufnahme der Schiffseiche festgestellt werden kann.
- 4) Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, so sind die Angaben im Eichschein maßgebend.
- 5) Werden Abgaben nach der Fläche (qm) berechnet, so ist die Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Das Ufergeld entsteht mit dem Abschluss des gebührenpflichtigen Vorgangs.
- 2) Die Gebühren werden von den Umschlagern aufgrund des Umschlagsgutes festgestellt.
- 3) Die Umschläger haben für den durchgeführten Umschlag dem Zweckverband vierteljährlich eine Aufstellung zuzuleiten und das Ufergeld zu berechnen. Das Ufergeld ist bis zum 10. des folgenden Monats an die Kasse des Zweckverbandes Mainhafen Wertheim zu zahlen.

§ 5 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die nachstehenden Gebühren sind Nettosätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1957. Den Nettogebühren wird Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zugeschlagen.

§ 6 Gebührenpflichtige Vorgänge

- 1) Ufergelder sind zu entrichten für
 - a) Güter, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer aus- oder eingeladen werden, in voller Höhe der tariflichen Sätze;
 - b) Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden, in halber Höhe der tariflichen Sätze;
- 2) Die tariflichen Sätze werden nur einmal erhoben,
 - a) für Güter, die im Hafenbereich in ein Schiff eingeladen und aus ihm wieder ausgeladen werden (Schiffsüberfahren);
 - b) für Güter, die zu Schiff ankommen und nachweislich ohne Behandlung innerhalb von 14 Tagen wieder auf Schiff verladen werden; der Nachweis der Identität dieser Güter ist vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

§ 7 Besondere gebührenpflichtige Vorgänge

- 1) Für Benzin, Gasöl, Heizöl und ähnliche Stoffe, die aus einem Schiff durch Rohrleitungen ausgeladen werden und in der gleichen Weise unverändert wieder in ein Schiff verladen werden, wird beim Verladen nur die Hälfte der tariflichen Sätze erhoben,
- 2) Für Lagergetreide, das über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen wird, sind die tariflichen Sätze in voller Höhe zu entrichten.

- 3) Wird Getreide, das auf dem Wasserweg ankommt, zur Zwischenbehandlung aus- und wieder in ein Schiff eingeladen, so werden für beide Vorgänge zusammen die tariflichen Sätze nur einmal erhoben,

§ 8 Gebührentarif

Das Ufergeld beträgt:

Güterklasse	1	0,38	€ je t
Güterklasse	2	0,33	€ je t
Güterklasse	3	0,29	€ je t
Güterklasse	4	0,29	€ je t
Güterklasse	5	0,26	€ je t
Güterklasse	6	0,24	€ je t
Sondertarife Baustoffe etc.		0,15	€ je t

§ 9 Befreiungen

Befreit sind

- 1) vom Ufergeld
Güter und Wasserfahrzeuge, die der Unterhaltung und dem Ausbau der Ländeanlagen und -einrichtungen oder der Erfüllung von Aufsichts-, Strombau oder sonstigen zugleich die Lände fördernden Aufgaben des Bundes, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft des Bundesgebietes dienen,
Fahrzeuge des Fischereigewerbes;
- 2) vom Ufergeld
Gepäckstücke und sonstige persönliche Habe von Schiffsreisenden und Schiffs-personal,

Getreide, das zur Bearbeitung (Lüftung) aus einem Lagerschiff aus- und innerhalb von 10 Arbeitstagen wieder in ein solches Schiff eingeladen wird, sofern dafür bereits einmal das tarifliche Ufergeld in voller Höhe erhoben wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (die letzte Änderung der Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft).

Tauberbischofsheim, den 18. Dezember 1972

Der Verbandsvorsitzende: